

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Nußdorf-Debant

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 30. September 2025

5. Hundesteuerverordnung

5. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 30.09.2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr wie folgt: für den Ersthund 70,-- Euro, für jeden weiteren gehaltenen Hund im selben Haushalt 140,-- Euro.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,-- Euro.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2024, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des auf die Hundehaltung folgenden Kalendermonats. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung endet. Bei Abmeldung eines Hundes im Monat Jänner entsteht kein Abgabeananspruch. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15.02. jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Hundesteuerverordnung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, Beschlussfassung vom 24.11.2011, kundgemacht vom 28.11.2011 bis 18.12.2011 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:
Ing. Andreas Pfurner**

